

verständnis nicht mehr das Wagnis der Entscheidung umgeht, bildet es „im Prinzip keinen Gegensatz zum Glauben“ (98), ja, es hat formal dasselbe Ziel wie das Kerygma des NT, nämlich „die Entfaltung der Bedeutsamkeit einer historischen Person“ (110). Deswegen ist nun eine „neue Frage“ möglich geworden (63ff.).

Sie befaßt sich nicht mehr nur mit dem Kerygma der Urkirche, wie es R. Bultmann anfangs tat, sondern mit der historischen Person Jesu, auf die das Kerygma verweist und die auch in gewissen Grundzügen erkennbar ist. Sie fragt, ob das Verständnis von Jesu Existenz, das wir im (existential interpretierten) Kerygma der Urkirche antreffen, jenem Existenzverständnis entspricht, „das in Jesu Geschichte implizit enthalten ist“ (114). Die neue Forschung bejaht also die Möglichkeit einer Erkenntnis der Person Jesu. Sie beschränkt sich aber auf sein „Existenzverständnis“ und meint, daß Jesus vor einer ähnlichen Entscheidung gestanden habe, wie sie jeder Glaubende fällen müsse. Die Frage nach der Gottheit Jesu und nach der Glaubwürdigkeit seiner Verkündigung wird nicht nur nicht gestellt, sondern als „theologisch illegitim“ abgelehnt.

So wird sich der aufmerksame Leser fragen, ob die „neue Forschung“ tatsächlich so weit von der liberalen Theologie entfernt ist, wie der Verf. glaubt. Im Grund hat sich nämlich nur das Menschenbild, nicht die dogmatische Grundlage verändert. Man sucht nicht mehr (entwicklungspsychologisch) das „Selbstbewußtsein“ Jesu, sondern (in existentialer Analyse) sein „Existenzverständnis“. Aber weder hier noch dort spricht man davon, daß Jesus nach dem Zeugnis des NT Gott ist wie der Vater, oder gar, daß er Wunder gewirkt habe und wahrhaft von den Toten auferstanden sei. Überdies hat auch die Forschung des 19. Jhs. behauptet, ihr Geschichtsverständnis entspreche der Botschaft des NT, und sie konnte nicht viel weniger Gründe anführen, als es die neue Forschung für die Richtigkeit ihrer Methode tut. Beide lassen sich letztlich von Vorentscheidungen leiten, die philosophischer, nicht biblischer Herkunft sind. Man würde sich sehr täuschen, wollte man meinen, die moderne protestantische Bibelwissenschaft habe die verhängnisvollen Grundlagen des Liberalismus überwunden. Sie hat sie eher noch radikalisiert. Das geht aus Robinsons Buch mit aller Deutlichkeit hervor.

W. Seibel SJ

Zahrnt, Heinz: Es begann mit Jesus von Nazareth. Die Frage nach dem historischen Jesus. (174 S.) Stuttgart 1960, Kreuz-Verlag. Engl. br. DM 7,80.

Die in der protestantischen Theologie viel diskutierte Frage nach dem „historischen

Jesus“ wird hier einem breiteren Publikum dargeboten. Der Verfasser, Theologe und Publizist, besitzt eine gute Kenntnis der modernen kritischen Bibelwissenschaft und übernimmt im großen ganzen ihre Methoden und ihre Ergebnisse. Diese neue Forschung, so zeigt er nach einem längeren Bericht über die Forschungsgeschichte (13 bis 103), fragt wieder nach dem historischen Jesus und legt Wert auf die Kontinuität der Predigt der Urkirche mit der Person Jesu (104–117). Aus der Überlieferung tritt uns auch ein „einmaliges, unverwechselbares Gesamtbild von Jesu Person und Werk“ entgegen (120). Aber die historische Person Jesu dürfe nicht Gegenstand des Glaubens sein, weil man sonst über Gott „verfüge“ und den Glauben zu einem „mühsam abgerungenen verdienstlichen Werk“ machte (49, 96). „Ohne Amt und Titel“ habe sich Jesus „so verhalten, als stünde er an Gottes Statt“ (131), und weil er sich auch „zu Gott als Sohn verhalten“ habe, sei er „auf Grund seines Verhaltens“ Gottes Sohn (160 f.). Oder, mit anderen Worten: „Jesus ist zwar nicht Gott, aber Gott ist für uns Jesus“ (15). Die für den Glauben entscheidende Frage lautet aber nicht: Wie *verhielt* sich Jesus?, sondern sie heißt: Wer *ist* Jesus? Darauf gab schon das Konzil von Chalzedon eine ebenso eindeutige wie klare Antwort: „Unser Herr Jesus Christus ist wahrer Gott und wahrer Mensch, wesensgleich dem Vater der Gottheit nach und wesensgleich auch uns seiner Menschheit nach.“ W. Seibel SJ

Soziologie

Weigand, Günter: Die Berechtigung sittlicher Werturteile in den Sozialwissenschaften. (120 S.) Berlin 1960, Duncker & Humblot. DM 12,60.

Der Verf. macht den Versuch, die Verwendung sittlicher Werturteile in den Sozialwissenschaften zu rechtfertigen. Die Sozialwissenschaften betrachtet er dabei als „Gestaltungswissenschaften“, um hervorzuheben, daß sie noch dem Werdepotezial des Menschengeschlechtes gewidmet und beim Erkenntnisakt von den Gestaltungsforderungen eben dieser geschichtlich lebenden Menschheit beansprucht sind (27). Unter einem Werturteil versteht er eine Aussage über die Zielausgerichtetheit eines Sachverhalts, bezogen auf eine als objektiv, d.h. vom eigenen Wünschen und Gestaltenwollen unabhängige, vorgegebene Ordnung.

Aus einem halben Jahrhundert deutscher Werturteilsdiskussion trägt er reiches Material zusammen. Zur Begründung seiner These weist er auf die Werthaftigkeit all unserer Begriffe, unserer Sprache, unserer Urteile hin, auf die Verantwortung menschlicher Erkenntnis besonders in unserer auf-

gewählten Zeit, wo das Werturteil in der Wissenschaft die Orientierungsaufgabe einer Reinigung und Scheidung der Geister, guter von böser Erkenntnis, zu übernehmen hat, damit die Erkenntnis wieder Akt der ganzen sittlichen Persönlichkeit sei, nicht nur einer subjektiv-formalen, instrumentalen, abstrakten Vernunft.

Trotz der vielen guten Bemerkungen dieser Arbeit werden sich die logischen Positivisten wohl noch nicht geschlagen geben, vor allem, weil die Grundfrage ungelöst bleibt, wie sich denn der Übergang vom Seins- zum Sollensurteil logisch vollzieht, wie sich die Werturteile wissenschaftlich begründen lassen. Die sittliche Überzeugung, das Bekenntnis zum Glauben (15, 24, 32, 43) genügt wohl noch nicht allein für eine Begründung wissenschaftlicher Werturteile und geht überdies am eigentlichen Streitpunkt vorbei. Hat doch selbst Max Weber den „Glauben an die überempirische Geltung letzter und höchster Wertideen, an denen wir den Sinn unseres Daseins verankern“, als die Grundlage der Sozialwissenschaften zugegeben und gebilligt, aber als deren Inhalt abgelehnt.

W. Kerber SJ

Rüthers, Bernd: Streik und Verfassung.

Hrsg. Hans-Böckler-Gesellschaft. (XX u. 147 S.) Köln 1960, Bund-Verlag GmbH. Die meisten Untersuchungen über den Streik befassen sich mit seiner arbeitsvertrags- und strafrechtlichen Seite; unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt wird im allgemeinen nur die Frage erörtert, ob eine Streikfreiheit oder ein Streikrecht durch die Verfassung gewährleistet sei. Da das Bonner Grundgesetz sich darüber nicht ausspricht, wird erörtert, ob in der Gewährleistung des Koalitionsrechts (Art. 9, Abs. 3) auch die Gewährleistung der Streikfreiheit oder des Streikrechts eingeschlossen sei. Die Grenzen dieser engen Fragestellung sprengt R., um ganz allgemein die Stellung der Sozialpartner, ihres Tuns und Lassens und darunter insbesondere des Streiks innerhalb der heutigen verfassungsmäßigen Ordnung zu klären. Das führt zu sehr grundsätzlichen Untersuchungen des Verhältnisses einmal von Gesellschaft und Staat, zum andernmal des positiven und überpositiven Verfassungsrechts.

Sehr oft, namentlich in polemischen Auseinandersetzungen mit dem Sozialismus, wird behauptet, für die christliche Soziallehre sei die klare Scheidung von Staat und Gesellschaft ein Wesensmerkmal. Nach R. dagegen wäre die Antithese Staat/Gesellschaft — Götz Briefs hat einmal von dem „Aufstand der Gesellschaft gegen den Staat“ im 19. Jahrhundert gesprochen — gerade ein Merkmal des von der französischen Revolution bis zum 1. Weltkrieg herrschenden Liberalismus und sei durch die neuere Ent-

wicklung ad absurdum geführt; es gebe kein Gegenüber von Staat und Gesellschaft, sondern nur ein In-einander, ja, nur dieses In-einander gesellschaftlicher und staatlicher Machtträger vermöge die Auslieferung des Menschen an den totalitären Staat zu verhüten. Nach meiner Überzeugung trifft das zu und entspricht auch ganz der richtig verstandenen christlichen Soziallehre.

Nehmen nun aber die machtvollen Koalitionen der beiden Sozialpartner unter den dieses In-einander von Gesellschaft und Staat strukturierenden gesellschaftlichen Machtträgern den ersten Platz ein und gehört dies (oder gehören jedenfalls sie) zu den tragenden Elementen unserer öffentlichen Ordnung, dann kommt ihnen verfassungsmäßiger Rang zu und müssen ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten, wenn die geschriebene Verfassung darüber schweigt, als wesentliche Bestandteile der ungeschriebenen, aber wirklichen und lebendigen Verfassung durch Wissenschaft und Rechtsprechung geklärt werden. Dieser Aufgabe widmet sich die Studie von R. Ihre Ergebnisse stimmen in allem Wesentlichen mit dem überein, was ich selbst an anderer Stelle vorgetragen und zu begründen versucht habe (siehe „Wirtschaft und Gesellschaft heute“, II., 46ff. und 62ff., auch III., 178). Was den politischen Streik angeht, sind die Bedingungen, an die R. seine Erlaubtheit knüpft, vielleicht noch um einen Grad schärfer als die meinigen.

Die Hans-Böckler-Gesellschaft verdient Dank dafür, daß sie die Drucklegung dieser Arbeit finanziert hat.

O. v. Nell-Breuning SJ

Geschichte

Mommsen, Wolfgang J.: Max Weber und die deutsche Politik 1890—1920. (442 S.) Tübingen 1959, J.C.B. Mohr. Ln. DM 47,—.

Das Buch gibt einen aufschlußreichen und tiefen Einblick in die Politik der sogenannten Wilhelminischen Zeit. Weber, obwohl einer ihrer schärfsten Kritiker, vor allem des Kaisers selbst, war doch in seinem ganzen Denken und Fühlen ein Mann dieser Zeit. Sein Denken war rein machtpolitisch bestimmt. Daß Macht auch sittlichen Ordnungen unterworfen ist, ja im Grund nur Ausdruck sittlicher, rechtlicher Ordnung sein kann, hat er überhaupt nicht gesehen. Nicht selten hat man den Eindruck, daß er in seinem politischen Denken, ohne sich dessen klar zu sein, einem Vulgärdarwinismus huldigte. Trotz dieser Mängel und trotz seiner Unausgeglichenheit wirkt er in seiner erfrischenden Offenheit sympathisch.

Der Verf. hat sich bemüht, Weber gerecht zu werden. Das ist zweifellos gelungen. Er behält jedoch Abstand genug, um